

Stor marnor Tagesblatt

29. 11. 01

611 101

018

H 18/11.02

Liibecker Nachrichten

29. 11. 01

## Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

3. Kreisverordnung vom 20. November 2001

zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Glinde vom 29. Mai 1968

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planstand: Entwurf vom 12.07.2001) der Stadt Glinde <

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz wird verordnet:

### Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Glinde vom 29. Mai 1968 (Amtsbl. Schl.-H./Aaz. S. 97), zuletzt geändert durch die 2. Kreisverordnung vom 28. 12. 1998 (Amtliche Bekanntmachungen vom 07. 01. 1999), wird wie folgt geändert: In § 1 Abs. 1 wird folgende Ziffer V. angefügt:

„V. Ausgenommen vom Landschaftsschutz ist der überwiegende Teil des Geltungsbereiches der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Glinde (Planstand: Entwurf vom 12. 07. 2001).

Die neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes verschwenkt ausgehend vom Schnittpunkt des östlichen Eckpunktes des Flurstückes 29/5 (Flur 5, Gemarkung Glinde) mit der bisherigen Landschaftsschutzgebietsgrenze nach Westen, verläuft entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des genannten Flurstückes 29/5 bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt und quert in gerader Verlängerung den Havighorster Weg. Von hier verschwenkt die Grenze nach Süden und verläuft entlang der westlichen Seite des Havighorster Weges bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 29/16 (Flur 6, Gemarkung Glinde). Von hier verschwenkt die Grenze nach Westen und verläuft entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des genannten Flurstückes 29/16 bis zum nordwestlichen Eckpunkt dieses Flurstückes. Von hier verschwenkt die Grenze nach Süden und verläuft entlang der westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 29/16, 6 und 12/1 (alle Flur 6, Gemarkung Glinde), bis sie auf die bisherige Landschaftsschutzgrenze trifft. Sie folgt deren Verlauf in südliche und östliche Richtung bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 6 (Flur 5, Gemarkung Glinde). Von hier verschwenkt die Grenze nach Norden und verläuft entlang der östlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstückes 7 (Flur 5, Gemarkung Glinde). Von hier umrandet sie dieses Flurstück entlang der südlichen und östlichen Flurstücksgrenzen bis zum nordöstlichen Eckpunkt dieses Flurstückes. Von hier verläuft die Grenze weiter nach Norden entlang der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 6, 10, 11 und 48/1 (alle Flur 5, Gemarkung Glinde), bis sie auf die bisherige Grenze des Landschaftsschutzgebietes trifft.“

### Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Stadt Glinde, 21509 Glinde niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Bad Oldesloe, den 20.11.2001

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde

## Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

3. Kreisverordnung vom 20. November 2001  
zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Glinde vom 29. Mai 1968

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planstand: Entwurf vom 12. 07. 2001) der Stadt Glinde <  
Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz wird verordnet:

### Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Glinde vom 29. Mai 1968 (Amtsbl. Schl.-H./Aaz. S. 97), zuletzt geändert durch die 2. Kreisverordnung vom 28. 12. 1998 (Amtliche Bekanntmachungen vom 07. 01. 1999), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird folgende Ziffer V. angefügt:

V.

Ausgenommen vom Landschaftsschutz ist der überwiegende Teil des Geltungsbereiches der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Glinde (Planstand: Entwurf vom 12. 07. 2001). Die neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes verschwenkt ausgehend vom Schnittpunkt des östlichen Eckpunktes des Flurstückes 29/5 (Flur 5, Gemarkung Glinde) mit der bisherigen Landschaftsschutzgebietsgrenze nach Westen, verläuft entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des genannten Flurstückes 29/5 bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt und quert in gerader Verlängerung den Havighorster Weg. Von hier verschwenkt die Grenze nach Süden und verläuft entlang der westlichen Seite des Havighorster Weges bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 29/16 (Flur 6, Gemarkung Glinde). Von hier verschwenkt die Grenze nach Westen und verläuft entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des genannten Flurstückes 29/16 bis zum nordwestlichen Eckpunkt dieses Flurstückes. Von hier verschwenkt die Grenze nach Süden und verläuft entlang der westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 29/16, 6 und 12/1 (alle Flur 6, Gemarkung Glinde), bis sie auf die bisherige Landschaftsschutzgrenze trifft. Sie folgt deren Verlauf in südliche und östliche Richtung bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 6 (Flur 5, Gemarkung Glinde). Von hier verschwenkt die Grenze nach Norden und verläuft entlang der östlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstückes bis zum südlichen Eckpunkt dieses Flurstückes 7 (Flur 5, Gemarkung Glinde). Von hier umrandet sie dieses Flurstück entlang der südlichen und östlichen Flurstücksgrenzen bis zum nordöstlichen Eckpunkt dieses Flurstückes. Von hier verläuft die Grenze weiter nach Norden entlang der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 6, 10, 11 und 48/1 (alle Flur 5, Gemarkung Glinde), bis sie auf die bisherige Grenze des Landschaftsschutzgebietes trifft.“

### Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Stadt Glinde, 21509 Glinde niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Bad Oldesloe, den 20. 11. 2001

Kreis Stormarn – Der Landrat – als untere Naturschutzbehörde

Liste el.